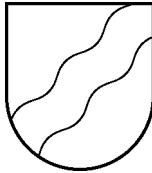


Gemeinde Strengelbach



**EINLADUNG**

und

**TRAKTANDENLISTE**

mit den Erläuterungen des Gemeinderates für die

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

vom Mittwoch, 22.06.2022, 20.00 Uhr  
in der oberen Turnhalle

Besuchen Sie auch unsere Homepage  
[www.strengelbach.ch](http://www.strengelbach.ch)

## Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokolle der Einwohnergemeindeversammlungen vom 27. Oktober und 24. November 2021
2. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2021 der Einwohnergemeinde und der technischen Betriebe
3. Kreditabrechnung Sanierung Dörfliweg
4. Kreditabrechnung Sanierung Wasserleitung Eggasse
5. «Splitting» der Entsorgung Region Zofingen (ERZO) in die erzo ARA und die erzo KVA
6. Regionalisierung Musikschule Strengelbach nach Zofingen
7. Totalrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)
8. Verpflichtungskredit Vor- und Bauprojekt für Umbau Bushaltestelle nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
9. Verschiedenes

Die zu genehmigenden Gemeindeversammlungsprotokolle und die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen 14 Tage vor der Gemeindeversammlung (ab 08.06.2022) auf der Gemeindeganzlei, die Rechnungsunterlagen und die Kreditabrechnung auf der Abteilung Finanzen, während den ordentlichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf. Die Protokolle und weitere Unterlagen können zudem auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Strengelbach, 16. Mai 2022

### **GEMEINDERAT STRENGELBACH**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeganzreiber:

*Stephan Wullschleger*

*Silvan Scheidegger*

## Traktandum 1

### Protokolle der Einwohnergemeindeversammlungen vom 27. Oktober und 24. November 2021

#### Antrag

1. *Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27.10.2021 sei zu genehmigen.*
2. *Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.11.2021 sei zu genehmigen*

## Traktandum 2

### Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2021 der Einwohnergemeinde und der technischen Betriebe

#### Zusammenfassung

Die Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Strengelbach schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'143'795.63 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 706'317.00. Die Rechnung schliesst somit um ca. CHF 1.9 Mio. besser ab als budgetiert.

#### Steuereinnahmen weit über Budget

Die grösste Abweichung vom Budget ergab sich bei den Steuereinnahmen, welche CHF 1'516'000.00 besser ausfielen als budgetiert. CHF 1.3 Mio. der Mehreinnahmen entfallen auf die Einkommens- und Vermögenssteuern (CHF 909'000.00 über Budget), die Nachsteuern und Bussen (CHF 137'000.00 über Budget) sowie auf die Grundstücksgewinnsteuern (CHF 282'000.00 über Budget).

Auf der Ausgabenseite resultierten Minderausgaben durch eine kleinere Anzahl Oberstufenschüler (CHF 70'000.00 weniger) und tiefere Kosten für Lehrerlöhne (CHF 53'000.00 weniger). Die Sanierung des Kugelfangs verzögert sich, da mehr Fänge von Zielscheiben als dokumentiert gefunden wurden. Folglich resultierte nicht der ganze Aufwand 2021 (CHF 73'000.00 weniger). Die übrigen Kosten der Sanierung werden im 2022 anfallen.

Tiefere Restkosten für die Spitex (CHF 74'000.00 weniger), durch eine geringere Anzahl geleisteter Stunden, sowie die unter Budget liegenden Ausgaben für materielle Hilfe (CHF 72'000.00 weniger), begünstigten das Ergebnis zusätzlich. Bei der materiellen Hilfe gilt es anzumerken, dass sie die Nettokosten sich im Vergleich zum Vorjahr von CHF 413'000.00 auf CHF 864'000.00 mehr als verdoppelt haben.

### Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Eigenwirtschaftsbetriebe haben sich im Rahmen der Erwartungen wie folgt entwickelt:

- |                          |                   |     |           |
|--------------------------|-------------------|-----|-----------|
| • Abwasserbeseitigung:   | Aufwandüberschuss | CHF | 40'063.86 |
| • Abfallbewirtschaftung: | Aufwandüberschuss | CHF | 43'568.90 |
| • Wasserversorgung:      | Ertragsüberschuss | CHF | 15'025.70 |

Die Einwohnerfinanzkommission hat die Jahresrechnung geprüft. Die externe Bilanzprüfung erfolgte durch die BDO AG, Aarau.

Die gesamte Jahresrechnung mit den Bemerkungen sowie der Rechenschaftsbericht liegen auf der Abteilung Finanzen zur Einsichtnahme auf und können auf der Website der Gemeinde Strengelbach eingesehen oder als PDF heruntergeladen werden.

### **Antrag**

*Es seien zu genehmigen:*

*Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2021 der Einwohnergemeinde und der technischen Betriebe*

### **Bestellung**

*Gemeindekanzlei, Postfach 9, 4802 Strengelbach / Telefon: 062 746 03 00  
oder per Fax: 062 746 03 05 / E-Mail: [gemeinde@strengelbach.ch](mailto:gemeinde@strengelbach.ch)*

# Jahresrechnung 2021 und Kreditabrechnungen der Einwohnergemeinde

## Bemerkungen der Einwohnerfinanzkommission

### Rechnung 2021 – Bericht der Finanzkommission

#### 1. Zielsetzung

Das Ziel der Finanzkommission (Fiko) ist es, in der Legislaturperiode 22 – 25, alle Kto./ Abt. einmal zu überprüfen. Im Jahr 2022 haben wir die Erfolgsrechnung Sozialhilfe und Einnahmekontrolle, Investitionsrechnung, Grundstücke/ Liegenschaften sowie Mobilien kontrolliert.

#### 2. Resultat

Die Fiko hat vorschriftsgemäss die Rechnung 2021 auf die Einhaltung der Grundsätze und die Plausibilität stichprobenweise analysiert.

Leider konnte die Fiko auch im dritten Jahr keine korrekte Überprüfung der Zahlen Regio Spitex Zofingen vornehmen. Die vollständigen Unterlagen 2021 sind nicht bei der Gde-Verwaltung eingetroffen.

Die Ausgaben stimmen mit dem Budget überein. Die Steuereinnahmen sind erneut höher ausgefallen. Die Rechnung 21 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1,144 Mio. ab. Budgetiert war ein Minus von CHF 0,706 Mio. Die Budgetdifferenz beträgt somit CHF 1,850 Mio.

#### 3. Antrag und Bemerkungen Fiko

Die Fiko empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung die Rechnung 21 zu genehmigen.

Im Hinblick aufs Budget 2023, sind die Steuereinnahmen genauer zu erstellen.

Die finanzielle Lage, inkl. der kantonalen Kennzahlen, ermöglichen eine Senkung des Steuerfusses. Wir empfehlen einen Wert, der regional zu den tiefsten gehört.

Eine rechtmässige Überprüfung der Regio Spitex Zofingen (Zahlen 21) durch die Fiko muss vor den Sommerferien 22 möglich und abgeschlossen sein. Wir fordern den Gemeinderat auf, als Eigentümer die Unterlagen einzufordern.

Ab 2023ff empfiehlt die Fiko, dass der Gemeinderat frühzeitig vom Aktionärsrecht Gebrauch macht. Die vollständigen Unterlagen (Vorjahr) der Regio Spitex Zofingen liegen bis spätestens Ende Februar (Folgejahr) bei der Gde-Verwaltung auf. Danach können sie pünktlich durch die Fiko geprüft werden.

#### **4. Dank**

Die Fiko dankt dem Gemeinderat sowie der Verwaltung für die angenehme Zusammenarbeit und ihren Einsatz zugunsten der Einwohner/-innen von Strengelbach.

## Traktandum 3

### Kreditabrechnung Sanierung Dörfliweg

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 20.11.2019 genehmigte einen Verpflichtungskredit für die Sanierung der Kanalisation und der Strasse Dörfliweg von CHF 530'000.00 (+/- 20 % inkl. MwSt.) mit einer zweischichtigen Tragschicht und Deckbelag.

Die Abt. Finanzen hat die Abrechnung überprüft und stellt fest, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle, die das vorstehende Projekt bzw. den entsprechenden Verpflichtungskredit betreffen, in der Kreditabrechnung enthalten sind.

### Kreditabrechnung Sanierung Strasse (Dörfliweg)

#### 1. Kreditvergleich

Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.)	CHF	252'000.00
Bruttoanlagekosten (inkl. MwSt.)	CHF	172'020.65
Kreditunterschreitung	CHF	<u>79'979.35</u>

#### 2. Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	CHF	172'020.65
./. Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestition (inkl. MwSt.)	CHF	<u>172'020.65</u>

### Begründung Kreditunterschreitung

Unterschreitung des Kredits um CHF 80'000.00 da:

- Tieferes Angebot bei der Ausschreibung (CHF 25'000.00)
- Kostenbeteiligung durch StWZ, Entscheid Sanierung Elektro Rohrblock (CHF 20'000.00)
- Nicht benötigte Reserven (CHF 20'000.00)
- Weniger Fläche realisiert als im Antrag vorgesehen (CHF 15'000.00)



## Kreditabrechnung Sanierung Kanalisation

### 1. Kreditvergleich

Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.)	CHF	278'000.00
Bruttoanlagekosten (inkl. MwSt.)	CHF	147'923.45
Kreditunterschreitung	CHF	<u>130'076.55</u>

### 2. Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten mit Vorsteuern	CHF	147'923.45
./. Vorsteuern	CHF	10'554.30
./. Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestition (inkl. MwSt.)	CHF	<u>137'369.15</u>

### Begründung Kreditunterschreitung

Unterschreitung des Kredits um CHF 130'000.00 da:

- Inlinersanierung anstelle eines offenen Grabens (CHF 65'000.00)
- Tieferes Angebot bei der Ausschreibung (CHF 25'000.00)
- Kostenbeteiligung durch StwZ Energie AG, Entscheid Sanierung Elektro Rohrblock (CHF 20'000.00)
- Nicht benötigte Reserven (CHF 20'000.00)

## **Antrag**

*Die Kreditabrechnungen seien zu genehmigen.*

## Traktandum 4

### **Kreditabrechnung Sanierung Wasserleitung Eggasse**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23.11.2018 genehmigte einen Verpflichtungskredit für die Sanierung der Wasserleitung Eggasse von CHF 264'000.00 (+/- 10 % inkl. MwSt.).

Die Abt. Finanzen hat die Abrechnung überprüft und stellt fest, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle, die das vorstehende Projekt bzw. den entsprechenden Verpflichtungskredit betreffen, in der Kreditabrechnung enthalten sind.

### **Kreditabrechnung Sanierung Wasserleitung (Eggasse)**

#### 1. Kreditvergleich

Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.)	CHF	264'000.00
Bruttoanlagekosten (inkl. MwSt.)	CHF	<u>205'308.30</u>
Kreditunterschreitung	CHF	<u>58'691.70</u>

#### 2. Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten mit Vorsteuern	CHF	205'308.30
./. Vorsteuern	CHF	14'678.50
./. Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestition (inkl. MwSt.)	CHF	<u>190'629.80</u>

### Begründung Kreditunterschreitung

Anlässlich der Ausschreibung konnten die Grabarbeiten viel günstiger vergeben werden (macht 2/3 der Kreditunterschreitung aus). Die restliche Unterschreitung resultiert daraus, dass ein Partnerwerk sich erst nach der Genehmigung des Kredites entschieden hat, zusätzliche Sanierungen durchzuführen. Dank der grösseren Beteiligung des Partnerwerkes sind die Kosten für die Wasserversorgung Strengelbach tiefer.

### **Antrag**

*Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.*

## Traktandum 5

### «Splitting» der Entsorgung Region Zofingen (ERZO) in die erzo ARA und die erzo KVA

#### Zusammenfassung

Die Rahmenbedingungen und Herausforderungen in der Abwasser- und Kehrrichtentsorgung haben sich verändert. In der Abwasserentsorgung stehen in den nächsten Jahren neue Aufgaben und beachtliche sowie notwendige Investitionen in das Kanalisationsnetz an.

Das dynamische Umfeld in der Kehrrichtentsorgung inklusive der Wärme- und Stromproduktion sowie das Alter der KVA erzeugen einen Handlungsdruck mit mehreren strategischen Optionen. Vor diesem Hintergrund ist der Vorstand der Ansicht, dass eine Aufteilung der Aufgabengebiete in zwei unterschiedliche Organisationseinheiten («Splitting») notwendig ist.

Das «Splitting» in zwei unabhängige Organisationseinheiten hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Gemeinden als Eigentümerinnen und keine Auswirkungen auf die Gebühren.

## **1. Ausgangslage**

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Herausforderungen in der Abwasser- und Kehrrichtentsorgung verändert. In der Abwasserentsorgung stehen in den nächsten Jahren neue Aufgaben und beachtliche sowie notwendige Investitionen in das Kanalisationsnetz an. Eine neue Aufgabe ist beispielsweise die Rückgewinnungspflicht von Phosphor aus Klärschlamm. Das Recycling sieht die ARA als Chance, sich national als Kompetenzzentrum für Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung zu positionieren, den Standort und damit die Wertschöpfung in der Region zusätzlich zu stärken.

Bei der Kehrrichtentsorgung stehen grundlegende, strategische Entschiede an. Das dynamische Umfeld in der Kehrrichtentsorgung inklusive der Wärme- und Stromproduktion sowie das Alter der KVA erzeugen einen Handlungsdruck mit mehreren strategischen Optionen. Diese reichen von der Stilllegung mit Rückbau über den Bau einer Umladestation der Kehrrichtentsorgung bis hin zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieproduktion durch die Kehrrichtverwertung für die Strom- und Wärmeerzeugung.

## **2. Warum eine Aufteilung?**

Vor diesem Hintergrund ist der Vorstand der Ansicht, dass eine Aufteilung der Aufgabengebiete in zwei unterschiedliche Organisationseinheiten («Splitting») notwendig ist. Die Aufgabengebiete weisen unterschiedliche Umfeld- und Rahmenbedingungen auf (Marktsituation bei Kehrrecht sowie Leitungsgebundenheit bei Abwasserreinigung). Zudem bedingen die beiden Bereiche unterschiedliche Kompetenzen und unabhängige strategische Organe, um alle notwendigen Entscheidungen im Auftrag der Verbandsgemeinden zeitgerecht und richtig zu treffen. Das Splitting schafft die organisatorische Voraussetzung, die künftigen Herausforderungen in der Abwasser- und Kehrrichtentsorgung erfolgreich zu meistern.

### 3. Was heisst Splitting?

«Splitting» bedeutet dabei, dass der Gemeindeverband Entsorgung Region Zofingen (ERZO) per 1. Januar 2022 in den Verband erzo ARA umbenannt und gleichzeitig ein neuer Verband erzo KVA gegründet wird. Parallel dazu werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten aus dem heutigen Aufgabenbereich KVA auf den neuen Verband erzo KVA übertragen. Die heutige buchhalterische Praxis mit getrennten Rechnungen wird damit durch eine rechtliche und organisatorische Trennung gestärkt.

Das Splitting in zwei unterschiedliche Verbände fördert letztlich auch die Transparenz bezüglich der finanziellen Situation sowie hinsichtlich anstehender Investitionsentscheide. Dadurch kann verhindert werden, dass zukünftige Investitionen aus dem Vermögen des anderen Aufgabenbereichs finanziert werden. Gleichzeitig wird die gemeinsame Haftung des Gesamtvermögens für die Verbindlichkeiten des anderen Aufgabenbereichs aufgehoben. Die Kadaversammelstelle (KAD) wird als selbsttragende Aufgabe der erzo KVA zugewiesen.

Das Betriebspersonal wird demjenigen Zweckverband zugeordnet, für welchen der Grossteil der Arbeiten erledigt wird. Demgegenüber soll das Verwaltungspersonal zur Sicherstellung der bestehenden Synergien dem Zweckverband erzo KVA zugeordnet werden.

Das «Splitting» in zwei unabhängige Organisationseinheiten hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Gemeinden als Eigentümerinnen und deren Aufgaben in der Abwasser- und Kehrrichtentsorgung. Auch hat das «Splitting» keine Auswirkungen auf die Gebühren.

## **Antrag**

*Stimmen Sie der Aufteilung der heutigen erzo in den Gemeindeverband erzo ARA und den Gemeindeverband erzo KVA per 1. Januar 2022*

- *durch Umbenennung und Satzungsänderung der erzo Region Zofingen in erzo ARA*

*sowie*

- *durch Neugründung und Beitritt zur erzo KVA*

*zu.*

## Traktandum 6

### Gemeindevertrag über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen

#### **Zusammenfassung**

Die Musikschule Zofingen soll durch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brittnau, Bottenwil, Strengelbach und Uerkheim im Bereich Musikschule per 01.01.2023 als Regionale Musikschule Zofingen geführt werden. Die Zusammenführung bringt Vorteile auf der qualitativen wie auch auf der finanziellen Ebene. Die Synergien können gemeinsam genutzt werden

#### Die wichtigsten Eckdaten zur Zusammenarbeit sind:

- ✓ Die Verantwortung über die Regionale Musikschule liegt organisatorisch wie auch finanziell bei der Stadt Zofingen.
- ✓ Durchführung Unterricht vor Ort: Ein Instrument wird ab dem 3. Kind vor Ort angeboten. Wenn es für die Lehrperson tragbar ist, ist es auch möglich, den Unterricht für 1 Kind vor Ort durchzuführen. Spezialinstrumente (wie Harfe, Marimbaphon, Orgel und Trommel) werden zentral in Zofingen angeboten.
- ✓ Der Betrieb der Regionalen Musikschule führt netto nicht zu höheren Kosten als bei einer Fortführung der bisherigen Organisation.
- ✓ Die Regionale Musikschule wird über Gemeindebeiträge und Elternbeiträge finanziert. Der Kanton beteiligt sich an den Lohnkosten.
- ✓ Die Anstellungen der Musikschullehrpersonen und Musikschulleitungen liegen bei der Stadt Zofingen.

## 1. Ausgangslage

Am 9. April 2019 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter aus den Gemeinden Bottenwil, Brittnau, Strengelbach, Uerkheim und Zofingen zum ersten Mal, um die Möglichkeit einer Zusammenarbeit im Bereich der Musikschule in Form einer Regionalen Musikschule zu besprechen.

Es zeigte sich, dass eine Regionale Musikschule gegenüber den kleineren Musikschulen viele Vorteile hat. Nebst einer Attraktivitätssteigerung in Bezug auf das Angebot für die Schülerinnen und Schüler und einer deutlichen Verbesserung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen, sah man auch im administrativen Bereich und im Bereich der Personalführung erhebliche Vorteile. So können z. B. Ausfälle von Lehrpersonen besser aufgefangen werden, um nur ein Beispiel zu nennen.

Unter der Leitung der Schulpflege Zofingen wurden die Grundlagen einer Regionalen Musikschule erarbeitet. In diese Projektgruppe wurden von den Gemeinderäten und dem Stadtrat zwei Personen pro Gemeinde delegiert. Der Prozess wurde von einem Experten des VAM begleitet.

Nebst den Chancen sah man auch Herausforderungen, die man sorgfältig angehen musste, damit alle beteiligten Gemeinden einen Vorteil in der Regionalen Musikschule sehen konnten. Zu den Herausforderungen gehörten Themen wie die Einführung der Standards für Musikschulen gemäss dem Verband Aargauischen Musikschulen (VAM), Fragen zur Finanzierung, den Unterrichtsorten, der Aufsicht über die Regionale Musikschule und nicht zuletzt der Rechtsform der Zusammenarbeit.

Die wichtigsten Eckpunkte, wurden den Gemeinderäten und dem Stadtrat vorgelegt und nach deren Zustimmung in einem Normkonzept für die Regionale Musikschule festgehalten. Dieses Normkonzept wurde vom Stadtrat Zofingen verabschiedet und bildet die



Grundlage für das Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen.

Der Gemeindevertrag zwischen der Gemeinde Strengelbach und der Stadt Zofingen liegt mit diesem Geschäft der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor. (Das Reglement und das Normkonzept liegen dem Geschäft zur Information als Anhang bei.)

## **2. Ziele**

Mit der Gründung einer Regionalen Musikschule Zofingen sollen folgende Ziele verfolgt und erreicht werden:

- Durch Vereinheitlichung der Prozesse und effizientere Nutzung der Ressourcen können insgesamt Kosten eingespart werden.
- Alle Gemeinden profitieren von einer Professionalisierung im administrativen Bereich und einem umfassenden Qualitätsmanagement.
- Den Lehrpersonen können grössere Pensen an einer Schule angeboten werden.
- Die Regionale Musikschule kann als moderne, attraktive Arbeitgeberin die besten Lehrpersonen als Mitarbeitende gewinnen.
- Die Standards für Musikschulen im Kanton Aargau werden umgesetzt.
- Durch ein einheitliches, attraktives Angebot, das allen offensteht, wird die Chancengleichheit gewährleistet.
- Der Unterricht an der Musikschule ist auch Erwachsenen zugänglich.

## **3. Belegungszahlen und Wachstumspotenzial**

Aktuell werden im Einzugsgebiet der Regionalen Musikschule Zofingen rund 770 Schülerinnen und Schüler von 45 Lehrpersonen in 28 Fächern (Instrumenten) unterrichtet. Rund 15% der Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule in Strengelbach.

Gemäss Aussage des Präsidenten des Verbandes Aargauer Musikschulen, VAM, ist die Musikschule Zofingen im schweizweiten Vergleich weit überdurchschnittlich gut besucht. Wachstumspotenzial für die Regionale Musikschule Zofingen liegt daher insbesondere bei den Musikschulen der anderen Vertragsgemeinden.

#### 4. Vorteile der Vertragslösung

Die Einbindung der Schülerinnen und Schüler aus Strengelbach in die Regionale Musikschule Zofingen bringt für die Vertragsgemeinden diverse zusätzliche Vorteile. So entfällt der Gemeinde die gesamte Administration und alle damit direkt und indirekt zusammenhängenden Kosten für die Führung einer Musikschule.

Die Schülerinnen und Schüler profitieren von einem umfassenderen Fächerangebot und können künftig aus 33 verschiedenen Instrumenten auswählen. Dies wäre im Alleingang nicht möglich.

Und nicht zuletzt können besonders begabte Schülerinnen und Schüler am Musikalischen Förderfond der Stadt Zofingen partizipieren und so zusätzlich gefördert werden.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Strengelbach

Ausgehend von 770 Fachbelegungen, die von 45 Lehrpersonen unterrichtet werden und unter Einbezug aller übrigen Sachaufwände ist mit folgenden Kosten für die Regionale Musikschule zu rechnen:

Aufwand	in CHF
Personalaufwand	1'749'952.00
Raumaufwand für Sekretariat und Schulleitung	28'000.00
Unterhalt, Anschaffungen Instrumente und Geräte	33'000.00
Versicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	25'000.00
Diverse Sachaufwände	23'000.00
Informatikaufwand	13'000.00
Werbeaufwand und übrige Ausgaben	23'100.00
<b>Total</b>	<b>1'893'552.00</b>

Demgegenüber ist mit einem Betriebsertrag aus Elternbeiträgen, Schulgeldern für Erwachsenenunterricht, Schulgeldern anderer Gemeinden und der Heilpädagogischen Schule Zofingen, Dienstleistungen und Einnahmen aus Auftritten in der Höhe von CHF 896'330.00 zu rechnen.

Daraus ergeben sich Gemeindebeiträge in der Höhe von CHF 997'222.00, die gemäss den effektiven Fachbelegungen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt werden. Für die Gemeinde Strengelbach liegt der Anteil an die Gemeindebeiträge bei CHF 150'256.00 (Budget 2022 Strengelbach CHF 151'460.00)

Zusätzlich zum berechneten Gemeindebeitrag, werden die effektiv gewährten Rabatte an Familien aus Strengelbach in Rechnung gestellt.

## **6. Vorgelegter Gemeindevertrag**

Der Gemeinderat legt Ihnen den Gemeindevertrag über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen zwischen der Gemeinde Strengelbach und der Stadt Zofingen zur Genehmigung vor. Der Vertrag baut auf den durch die Arbeitsgruppe erarbeiteten und im Normkonzept festgehaltenen Eckpunkten für die Führung der Regionalen Musikschule auf.

Die Stadt Zofingen schliesst mit allen Vertragsgemeinden einen identischen Gemeindevertrag zur Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen ab.

Mit allen Vertragsgemeinden pflegt die Stadt Zofingen eine langjährige, gute Zusammenarbeit im Bereich der Oberstufe. Mit den Gemeinden Brittnau und Strengelbach wurde im vergangenen Jahr eine Erweiterung dieser Zusammenarbeit im Bereich der Sekundar- und Realschule beschlossen. Damit werden sämtliche Schülerinnen und Schüler der Oberstufe aus allen Vertragsgemeinden künftig im geplanten Oberstufenzentrum in Zofingen unterrichtet. Die Zusammenarbeit im Bereich der Musikschule ist daher ein logischer, weiterer Schritt.

Nach erfolgter Vertragsunterzeichnung ist der Start der Regionalen Musikschule am 1. Januar 2023 geplant. Damit kann der Budgetprozess in den Gemeinden ordentlich erfolgen und für die Musikschulleitung besteht genügend Vorlauf für die Organisation der Regionalen Musikschule Zofingen.

### **Antrag**

*Dem Gemeindevertrag mit der Stadt Zofingen über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen sei zuzustimmen.*

## Traktandum 7

### Totalrevision Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

#### **Zusammenfassung**

Die Nutzungsplanung beeinflusst uns alle. Sie definiert, wo wir uns in öffentlichen Freiräumen aufhalten, wo Arbeiten, Wohnen oder Einkaufen stattfindet und legt auch fest, ob und wie gebaut wird.

Seit der letzten Revision 2013 hat das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) einen grundlegenden Paradigma-Wechsel ergeben (z. B. Innenentwicklung, Gewässerraumausscheidung usw.). Die darauf basierenden kantonalen Grundlagen können vom Gemeinderat nicht einfach ignoriert werden. Eine Gesamtrevision ist auch aus planerischer Sicht erwünscht und bietet schlüssige Antworten, wie die baulichen Entwicklungsvorgaben und des Raumentwicklungsleitbildes (REL) in einer ersten Raumplanungsrevision initialisiert und in die Grundrichtung umgesetzt werden können. Mit der zunehmend kleiner werdenden freien Bauflächen und der feststellbaren maximalen Ausschöpfung in Wohnzonen will der Gemeinderat frühzeitig in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) einerseits Chancen für eine optimale Nutzung schaffen, gleichzeitig aber auch die Qualität und Verträglichkeit lenken.

Der zu genehmigende Kredit von CHF 245'000.00 umfasst die Überarbeitung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) mit Nutzungsplan. Mit Hilfe von klaren Prozessschritten und dem frühzeitigen Einbezug der Politik und der Bevölkerung soll das Verfahren breit abgestützt und der Komplexität gerecht werden. Das Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Baugesetz. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer Verfahrensdauer von 5 Jahren als Ziel ausgegangen.

## 1. Ausgangslage

Die allgemeine Nutzungsplanung ist das zentrale Instrument der kommunalen Raumplanung. Für einen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren regelt sie die Nutzung und Überbauung des Bodens auf dem Gemeindegebiet.

Die Revision stützt sich auf das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) des Kantons Aargau sowie den revidierten kantonalen Richtplan mit neuen Stossrichtungen in Bezug auf Innenentwicklung und Bauzonendimensionierung.

Eine Gesamtüberprüfung ist aus planerischer Sicht zwingend notwendig und bietet die Gelegenheit, Antworten auf die raumplanerischen Herausforderungen von morgen zu finden und dabei die Entwicklung von Strengelbach für die nächsten rund 15 Jahre zu definieren.

Die wichtigsten Gründe für die anstehende Gesamtrevision sind:

- ✓ Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung alle 10 - 15 Jahre notwendig (Art. 15 RPG)
- ✓ Anpassung der Nutzungsplanung an die neue übergeordnete Gesetzgebung
- ✓ Umsetzung der angestrebten Entwicklungsziele des REL
- ✓ Umsetzungsbeginn der auch im REL geforderten Innenentwicklung im Hinblick auf das bis 2045 prognostizierte Bevölkerungswachstum von 6'800 Personen
- ✓ Anpassung der Instrumente an eine zeitgemässe und auf städtebauliche Qualität ausgerichtete Innenentwicklung

Als Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungsplanungsinstrumente (Bauzonenplan, Kulturlandplan und Bau- und Nutzungsordnung) gilt das vom Gemeinderat im April 2022 genehmigte „Räumliche Entwicklungsleitbild“ (REL). Basierend auf den daraus resultierenden Zielvorgaben können der Bauzonenplan, der

Kulturlandplan und die Bau- und Nutzungsordnung auf die neuen Vorgaben angepasst werden.

## **2. Ziele der Gesamtrevision**

### **Politische Ziele**

- Die im REL formulierte politische Grundhaltung ist mit der Nutzungsplanung konkretisiert.
- Moderates Wachstum stärkt die nachhaltige eigenständige Entwicklung von Strengelbach.

### **Fachliche Ziele**

- Die Instrumente der Nutzungsplanung sind aktualisiert.
- Die Zonenzuteilungen und -bestimmungen sind vor dem Hintergrund der übergeordneten Gesetzgebung und der Entwicklungsziele des REL gesamthaft überprüft und angepasst.
- Ansätze für eine moderne und auf die Herausforderungen der Innenentwicklung ausgerichtete Nutzungsplanung sind in den Prozess eingeflossen.
- Bedürfnisse verschiedener Interessengruppen sind durch begleitende Planungs- und Mitwirkungsprozesse in die Instrumente der Nutzungsplanung eingeflossen.

### **Qualitätsziele**

- Die Grundlagen für eine hohe Lebensqualität in immer dichter werdendem Freiraum sind geschaffen und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht.
- Innenentwicklungspotenziale sind identifiziert. Die Nutzungsplanung gibt Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen Anreize für die Umsetzung und Zusammenarbeit.
- Erhaltung und Stärkung von Grünflächen innerhalb der baulichen Struktur, die eine positive klimatische Wirkung unterstützen (hitzeangepasste Siedlungsentwicklung).
- Die Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind aufeinander abgestimmt.

### 3. Ablauf und Prozess der BNO-Revision

Der Weg zur genehmigungsfähigen Ortsplanung soll als stetes Anähern an optimale Lösungen im Austausch mit den jeweils massgeblichen Akteuren erfolgen. Das Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Baugesetz und gliedert sich in vier Planungsphasen:

Phase 1: Grundlagen, Analysen und Konzepte

Phase 2: Planung, Entwürfe und Berichte

Phase 3: Vorprüfung und Mitwirkung

Phase 4: Beschlussfassung und Genehmigung

Wie im Prozess des Räumlichen Entwicklungsleitbildes sieht der Gemeinderat die Mitwirkung der Bevölkerung sowie eine stete, transparente und verständliche Information als einen entscheidenden Erfolgsfaktor für eine breit getragene Planung. Zur Begleitung der Arbeiten wird eine Planungskommission eingesetzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die strategisch festgelegten Ziele gemäss REL und die lokalen Kenntnisse über Qualitäten, Risiken, Potenziale und Herausforderungen in die Planung einfließen.

### 4. Kosten

Insgesamt muss für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit Bruttokosten (inkl. MWST) von CHF 250'000 gerechnet werden.

Planungsbüro gemäss Offerte	CHF 178'570.00	
Kommissionsaufwand	CHF 12'000.00	
Inserate, Publikationen, Porti	CHF 1'500.00	
Druckkosten	CHF 4'500.00	
Unvorhergesehenes	CHF 5'000.00	
<b>Zwischentotal</b>		<b>CHF 201'570.00</b>



Fachpersonen	CHF 10'000.00	
Einspracheverhandlungen	CHF 10'000.00	
Reserve	CHF 20'000.00	
<b>Total</b>		<b>CHF 241'570.00</b>

Die Kosten für die Reserve umfassen die variablen, d.h. unvorhersehbaren Kosten, die abhängig sind von der Anzahl Einwendungen, einer möglichen Wiederholung der Vorprüfung oder unerwarteten Fragestellungen.

### **Antrag**

*Für die Revision der allgemeinen Nutzungsplanung sei ein Kredit von CHF 245'000.00 (inkl. MwSt.) zu bewilligen.*

## Traktandum 8

### Verpflichtungskredit Vor- und Bauprojekt für Umbau Bushaltestelle nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

#### **Zusammenfassung**

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt, dass Menschen mit Behinderungen den ÖV grundsätzlich autonom benutzen können und dass bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Die Umsetzungsfrist gilt bis am 31.12.2023.

Keine der Bushaltestellen auf Gemeindestrassen entsprechen den Empfehlungen des Kantons.

Dem Gemeinderat ist wichtig, die Nachteile zu beseitigen. Deshalb sollen die Bushaltestellen der Gemeinde Stengelbach auf dem Gebiet der Gemeindestrassen nach dem BehiG umgebaut werden. Es ist mit Kosten von ca. CHF 900'000.00 zu rechnen.

Aufgrund der hohen Kostenschätzung will der Gemeinderat vorgängig eine genaue Kostenevaluation für die Baukosten erhalten.

## 1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt, dass Menschen mit Behinderungen den ÖV grundsätzlich autonom benutzen können und dass bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Die Umsetzungsfrist gilt bis am 31.12.2023.

In Strengelbach existieren folgende Bushaltestellen entlang der Gemeindestrassen:

- Hardmattenweg
- Hard
- Seniorenzentrum
- Kath. Kirche
- Sägetstrasse
- Schürliweg

Keine der Bushaltestellen auf Gemeindestrassen entsprechen den Empfehlungen des Kantons.

Die Überprüfung und Anpassungen bei den Bushaltestellen entlang der Kantonsstrassen (z.B. Kreuzplatz oder Gemeindehaus) fallen in die Zuständigkeit des Kantons Aargau.

## 2. Kostenübersicht

Für die Erstellung der Planungsgrundlagen werden Bauingenieurleistungen beansprucht.

Das Bauingenieurhonorar setzt sich aus folgenden Phasen zusammen:

- a) Vorprojekt
- b) Bauprojekt
- c) Ausschreibung
- d) Ausführungsprojekt
- e) Ausführung und Inbetriebnahme

Es ist mit Kosten von insgesamt ca. CHF 900'000.00 zu rechnen.

Aufgrund der hohen Kostenschätzung will der Gemeinderat eine genaue Kostenevaluation für die Baukosten erhalten. Dafür soll ein Vor- und Bauprojekt erarbeitet werden. Die Kosten für die beiden Phasen belaufen sich auf CHF 57'900.00 (exkl. MwSt.).

**Antrag**

*Für das Vor- und Bauprojekt für den Umbau der Bushaltestellen nach BehiG auf Gemeindestrassen sei ein Kredit von CHF 62'500.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.*